

II- 1484 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesDER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 310.192-Parl./72

Wien, am 21. August 1972

663 /A.B.zu 583 /J.Präs. am 30. Aug. 1972

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische
 Anfrage Nr. 583/J-NR/72, die die Abgeordneten
 Regensburger und Gencssen am 5. Juli 1972 an mich
 richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß Art. 81 b 1) lit.b des
 BVG. 1929 in der derzeit geltenden Fassung, haben
 die Landesschulräte für die Besetzung dieser Dienst-
 posten des Bundes für die bei den Landes- und Be-
 zirksschulräten tätigen Schulaufsichtsbeamten sowie
 für die Betrauung von Lehrern mit Schulaufsichts-
 funktionen Dreievorschläge zu erstatten. Im Hin-
 blick auf den letzten Halbsatz dieser Bestimmung ist
 es nicht möglich, nur den jeweils dienstrangältesten
 Hauptschuldirektor eines Schulbezirkes mit den
 Agenden eines verhinderten Bezirksschulinspektors
 zu betrauen, da dies die Umgehung einer verfassungs-
 gesetzlichen Bestimmung darstellen würde.

Im Übrigen müßte in der Einschränkung
 der Betraubarkeit mit diesen Agenden auf Hauptschul-
 direktoren ein weiterer Verstoß gegen den Artikel 3
 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142,
 ersehen werden, zumal der zahlenmäßig große Personen-
 kreis anderer Pflichtschullehrer (Hauptschulhauptlehrer,
 Hauptschuloberlehrer) von der Betrauung mit diesen
 Agenden von vornherein ausgeschlossen wäre.

Des weiteren darf ich darauf hinweisen, daß bei Entsprechung der vorgeschlagenen Betrauungsform eine zusätzliche, in keinem Verhältnis zur vorzunehmenden Maßnahme stehende Erhöhung des Kostenaufwandes eintreten würde. Dies deshalb, da im Falle der Betrauung des dienstältesten Direktors eines Schulbezirkes mit den Agenden eines Bezirksschulinspektors eine Refundierung seiner Bezüge durch den Bund aus dem finanzgesetzlichen Ansatz der Schulaufsicht für die Dauer der Betrauung erfolgen müßte. Da es sich bei dem zu betrauenden Pflichtschuldirektor um einen Lehrer handelt, könnte die den Bezirksschulinspektoren normalerweise gewährten Nebengebühren für die Abgeltung von Mehrleistungen nicht herangezogen werden. Es müßte vielmehr gemäß § 71 (1) des Gehaltsgesetzes 1956 dem genannten Pflichtschuldirektor für die Dauer der Betrauung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der ihm gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt worden wäre, zuerkannt werden. Daß diese vom Bund anzuweisende Dienstzulage ein Vielfaches der den Bezirksschulinspektoren derzeit gebührenden Mehrleistungsvergütungen darstellen würde, braucht gar nicht besonders betont werden.

Für den mit Schulaufsichtfunktionen betrauten Hauptschuldirektor müßte jedoch von der zuständigen Landeslehrerdienstbehörde die Betrauung eines Lehrers mit der inzwischen vakant gewordenen Direktorstelle an der betreffenden Pflichtschule unter gleichzeitiger Zuerkennung einer Dienstzulage gemäß § 59 (1) des Gehaltsgesetzes 1956 vorgenommen werden.

Ich bedaure daher, aus den vorstehend genannten Umständen dem Vorschlag der Bundessektion Pflichtschullehrer nicht entsprechen zu können.

f. Kowarik